

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Andrea Ebner / 5216

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.000/0033-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BKA-600.883/0046-V/8/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVerG); Begutachtungsentwurf; Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst am 11. Mai 2009 zur Begutachtung übermittelten oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf zur Bundesvergabegesetznovelle wird grundsätzlich begrüßt. Die Änderungsvorschläge aufgrund der Stellungnahme des BMWA vom 22. Dezember 2008 (GZ BMWA-14.000/0097-Pers/6/2008) hinsichtlich § 81 (Alternativangebote) sowie hinsichtlich § 320 Abs. 6 (Antragslegitimation für gesetzliche Interessenvertretungen) bleiben aufrecht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 24 (Allgemeine Bestimmungen betreffend den Preis):

Hinsichtlich des in Abs. 3 vorgesehenen Zeitraumes für die Geltung von Festpreisen wird eine Reduktion der zeitlichen Obergrenze von maximal 12 auf maximal



6 Monate vorgeschlagen, da die Ausschreibung von Bauvorhaben mit stark schwankenden preisbestimmenden Kostenanteilen zu veränderlichen Preisen für alle Auftraggeber wirtschaftlich sinnvoll ist.

Zu § 132, 140, 321 (Stillhaltefrist, Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung, Frist für Nachprüfungsanträge):

Im Sinne einer Entbürokratisierung des Vergaberechts sowie praxisbezogenen Handhabung des Rechtsschutzes wird eine Vereinheitlichung der Fristen, insbesondere die Harmonisierung der Stillhaltefristen mit den Fristen für Nachprüfungsanträge angeregt. Dies soll für den Ober- und Unterschwellenbereich gelten. Die in den EU-Richtlinien enthaltenen Fristen sind Mindestfristen, die einen bestimmten Spielraum für nationale Vorschriften freilassen, der auch ausgeschöpft werden sollte.

Zu § 306 Abs. 2 (Aufgaben des Senatsvorsitzenden):

Angeregt wird, dass die Aufgaben des Senatsvorsitzenden insofern konkretisiert werden, dass der Senatsvorsitzende die Beisitzer seines Senates am gleichen Tag wie den Auftraggeber vom Einlangen eines Antrages verständigt und entscheidungsrelevante Teile des Antrages den Beisitzern noch am selben Tag übermittelt. Besprechungs- und Verhandlungstermine wären konsensual festzulegen. Unvorgreiflich der Ermittlungen im Rahmen der mündlichen Verhandlungen hat der Senatsvorsitzende die rechtzeitige Übermittlung des vollständigen Sachverhaltes gemeinsam mit einem begründeten schriftlichen Erledigungsentwurf an die Beisitzer zu gewährleisten. Die Beratungsprotokolle müssen von allen Senatsmitgliedern persönlich unterfertigt werden. Vor Zustellung des Bescheides an die Parteien hat der Senatsvorsitzende den Beisitzern den endgültigen Bescheidentwurf zu übermitteln.

Zu § 332 Abs. 2 (Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrages):

Es wird eine in § 332 Abs. 2 vorgesehene generelle Fristverkürzung von bisher sechs Monaten auf lediglich sechs Wochen abgelehnt. Gründe für die Verkürzung sind nicht ersichtlich.

**Zu § 334 Abs. 8 letzter Satz (Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtig-
erklärung und Verhängung von Sanktionen):**

Eine Präzisierung des letzten Satzes des Abs. 8 wird dahingehend vorgeschlagen, dass die Geldbußen zum Zwecke des Ausbaues des vergabespezifischen Rechtsschutzes dem Bundesvergabeamt zufließen sollen.

Zu § 349 Abs. 1 Z. 4 (Vollziehung):

Aufgrund des durch die Novelle vorgesehenen Entfalls des § 178 Abs. 4 ist diese Bestimmung aus § 349 Abs. 1 Z.4 zu entfernen.

III. Schlussbemerkung

Die Stellungnahme wurde unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 10.06.2009
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl

Elektronisch gefertigt.